

Dienststelle

Personalnummer:									
Ort und Datum									
Bearbeiter:									
Telefon:									

Landesamt für Finanzen
56062 Koblenz

***nur zur verwenden für den
nicht-integrierten Bereich***

Mitversteuerung von Reisekostenvergütung, Bescheinigung des Buchstabens „M“
Name, Vorname
Beschäftigungsdienststelle

Der steuer-/sozialversicherungspflichtige Teil der in den nachfolgend genannten Monaten an die vorgenannte Bedienstete / den vorgenannten Bediensteten gezahlten Reisekostenvergütung u.ä., wird wie folgt festgesetzt und ist entsprechend mitzuversteuern/mitzuversichern (IT0015, Lohnart 7403):

Monat	Jahr	Betrag
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		

Monat	Jahr	Betrag
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

Es wurde anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen der doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt, die die Pflicht zur Bescheinigung des Buchstabens „M“ begründet.

Bescheinigung des Buchstabens „M“	für das Jahr
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> (IT0015, Lohnart 7444)	

Im Auftrag

Unterschrift